



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akkreditierten Messstelle der Hüttentechnischen Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V. („HVG“)

§1. Begriffsbestimmungen und Geltung der Bedingungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die der HVG erteilt werden.

2. Ergänzende, abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die HVG hat ihrer Geltung im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

§2. Zustandekommen des Vertrages

Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit

Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V.
Siemensstraße 45
63071 Offenbach am Main

zustande.

§3. Auftraggeberpflichten

1. Der Auftraggeber hat HVG alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen bezüglich des Vertragsgegenstandes vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu leisten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Messstelle bei Ausführung des Auftrags in prüfbereitem Zustand, gefahrlos zugänglich und betriebsbereit ist.

2. Der Auftraggeber hat vor der Ausführung des Auftrags auf die ihm bekannten Vorschäden, Modifikationen, Störungen oder sonstige für die Auftragsdurchführung relevanten Besonderheiten hinzuweisen.

3. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in eigener Verantwortung durchzuführen. Sofern Hilfspersonen und/oder Hilfsmittel zur Durchführung des Auftrags benötigt werden, so werden diese vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und betrieben.

4. Nachteile, Kosten und Schäden, die durch die ausbleibende oder eine verspätete Erfüllung der in diesem §3 genannten Pflichten des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§4. Pflichten der HVG

1. HVG führt die vertraglichen Leistungen unparteiisch, neutral und nach den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik aus. Die Leistungen dürfen ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer vergeben werden.

2. Soweit das Angebot Ausführungsfristen oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn HVG deren Verbindlichkeit im Angebot ausdrücklich zugesagt hat.

3. Verbindliche Ausführungsfristen und Termine verlängern sich automatisch, wenn und um den Zeitraum, in dem die Leistungserbringung aus Gründen gestört ist, die HVG nicht zu vertreten hat.

§5. Nutzungsrechte

1. Die Nutzung des HVG Logos sowie Hinweise auf das Bestehen der vertraglichen Beziehung zu HVG durch den Auftraggeber bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HVG.

2. Für die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Ergebnisse (z.B. Prüfergebnisse, Berechnungen, Gutachten) räumt HVG, soweit

dies für den Auftragszweck erforderlich ist, ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

3. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig für den vertraglichen Zweck verwenden. Die Verwendung für Werbezwecke sowie die Veröffentlichung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HVG.

§6. Gewährleistung

1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. HVG ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist. Die Gewährleistung der HVG umfasst nur die ihr gemäß dieser Ziffer 6.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die untersuchten Teile gehören, wird damit nicht übernommen.

2. Die Gewährleistungspflicht der HVG ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von HVG unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

3. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

4. Sofern es sich um eine abnahmefähige Leistung der HVG handelt, gilt diese spätestens mit der vorbehaltlosen Zahlung auf die Schlussrechnung als abgenommen. Sofern Teilleistungen vereinbart sind, dürfen, für die in sich abgeschlossenen Teilleistungen, Teilabnahmen verlangt werden. Diese gelten mit der Zahlung der Abschlagsrechnung auf die jeweilige Teilleistung als jeweils erfolgt.

§7. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und versteht sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

2. Es gelten die im Angebot genannten Zahlungsbedingungen.

3. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

§8. Haftung

1. HVG haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas Anderes geregelt ist; insbesondere haftet HVG unbeschränkt für Vorsatz. Für Fahrlässigkeit haftet HVG unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.

2. Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Die Haftung für Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet HVG darüber hinaus nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber

regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshelfer der HVG.

§9. Geheimhaltung, Datennutzung und Datenschutz

1. HVG erlangt im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Daten. Im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen ist es HVG gestattet,

- Statistische Daten anonymisiert zu verarbeiten,
- Daten nach den Regularien des Akkreditierers offenzulegen,
- Daten zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen zu verwenden, und
- Daten aufgrund gerichtlich oder behördlich angeordneter Verpflichtungen offenzulegen.

2. HVG kann für die eigenen Unterlagen Kopien von schriftlichen Unterlagen anfertigen, die HVG für die Auftragsdurchführung übergeben wurden.

3. Die HVG nimmt den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Wir behandeln personenbezogene Daten vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Unsere Datenschutzerklärung finden sie unter <https://www.hvg-dgg.de/de/impressum>

§10. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jeder Art bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für diese Formklausel.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

3. Erfüllungsort für Leistungen der HVG und des Auftraggebers ist Offenbach/Main, Deutschland.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenbach am Main/Deutschland. HVG ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

5. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages davon im Übrigen unberührt. Jede Vertragspartei hat in diesem Fall das Recht, die Vereinbarung einer gültigen durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.